

# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

15. Jahrgang

03. Juli 1985

Nummer 22

## Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses

Manöver und andere Übungen;  
Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Manöver und andere Übungen;  
Einzelne Übungen der Bundeswehr

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Nochmalige Bekanntmachung des § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den Schutz einer „Gipskeupermulde“ in der Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, als Landschaftsbestandteil

Nr. Sekr.-014.3-85

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Freitag, 12. Juli 1985, 8.30 Uhr,  
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,  
Kleiner Sitzungssaal,**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Richtlinien zur Wirtschaftsförderung
2. Beteiligung an einer Kabelgesellschaft
3. Beschlußfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
4. Verwendung des nicht verbrauchten Kreiszuschusses an den Kreisjugendring im Haushaltsjahr 1984
5. Vorbereitung einer Kreistagssitzung
6. Sonstiges

Nr. IV/11-070.1 —

**Manöver und andere Übungen;  
Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Amerikanische Einheiten beabsichtigen

vom 16. 07. 85 bis 17. 07. 85  
unter der Bezeichnung "85-836"

vom 01. 07. 85 bis 30. 09. 85  
unter der Bezeichnung "85-316 B"  
außer an Wochenenden

Übungen durchzuführen, wobei auch der Landkreis Würzburg berührt wird.

Auf die im Amtsblatt Nr. 1/1973 zur Beachtung ergangenen diesbezüglichen Weisungen wird hingewiesen.

Nr. IV/11-070.1 —

**Manöver und andere Übungen;  
Einzelne Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen

vom 13. 07. 85 bis 14. 07. 85  
unter der Bezeichnung „Fernweh“

Übungen durchzuführen, wobei auch der Landkreis Würzburg berührt wird.

Auf die im Amtsblatt Nr. 1/1973 zur Beachtung ergangenen diesbezüglichen Weisungen wird hingewiesen.

Nr. II/1 - 028/632 - 108

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Nochmalige Bekanntmachung des § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt am 27. 04. 1983 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 19/1983 bekanntgemacht.

Aufgrund eines drucktechnischen Versehens wird § 17 Abs. 1 Zweckverbandssatzung nochmals bekanntgemacht:

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist.

Nr. IV/6-1733-Bergt-Opf 1/80/84

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den Schutz einer „Gipskeupermulde“ in der Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, als Landschaftsbestandteil**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17. 5. 1985 Nr. 820-8632.00-1/85 genehmigte

## Verordnung

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergheim, gelegene „Gipskeupermulde“ wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Landschaftsbestandteiles erstreckt sich der Schutz auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 1295, 1296 und 1302. Die geschützte Fläche hat eine Größe von ca. 2,04 ha und erhält die Bezeichnung „Gipskeupermulde“.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

Die „Gipskeupermulde“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, weil ihre Erhaltung wegen der seltenen sichelförmigen Ausbildung und des landschaftsbelebenden Charakters insbesondere mit den vorhandenen Baumgruppen im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.  
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das *Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde*.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen (außer zur Bodenverbesserung), Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  4. die lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  5. Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  8. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,

9. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit von 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,

10. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
11. Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
12. auf den geschützten Grundstücken mit Kraftfahrzeugen, außer landwirtschaftlichen Fahrzeugen, zu fahren oder diese abzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. zu zelten oder zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
18. den auf Fl.-Nr. 1296 vorhandenen Obstbaumbestand zu entfernen oder zu verändern.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

### § 4

#### Ausnahmen

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung,

6. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde die Entfernung einzelner überalteter Obstbäume unter gleichzeitigem, entsprechendem Ersatz.

#### § 5

##### Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

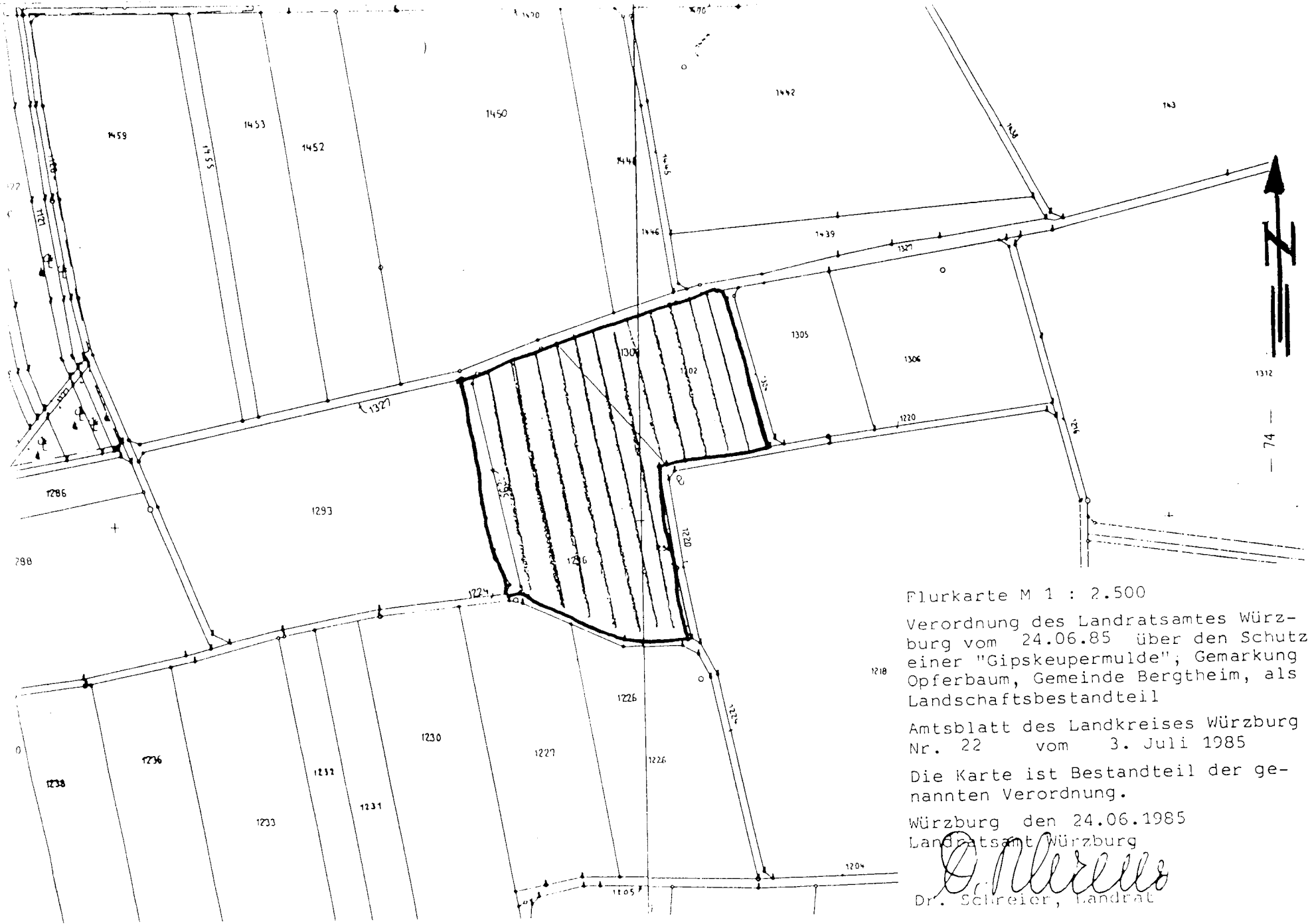
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 24. 06. 1985

Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*, Landrat



Flurkarte M 1 : 2.500

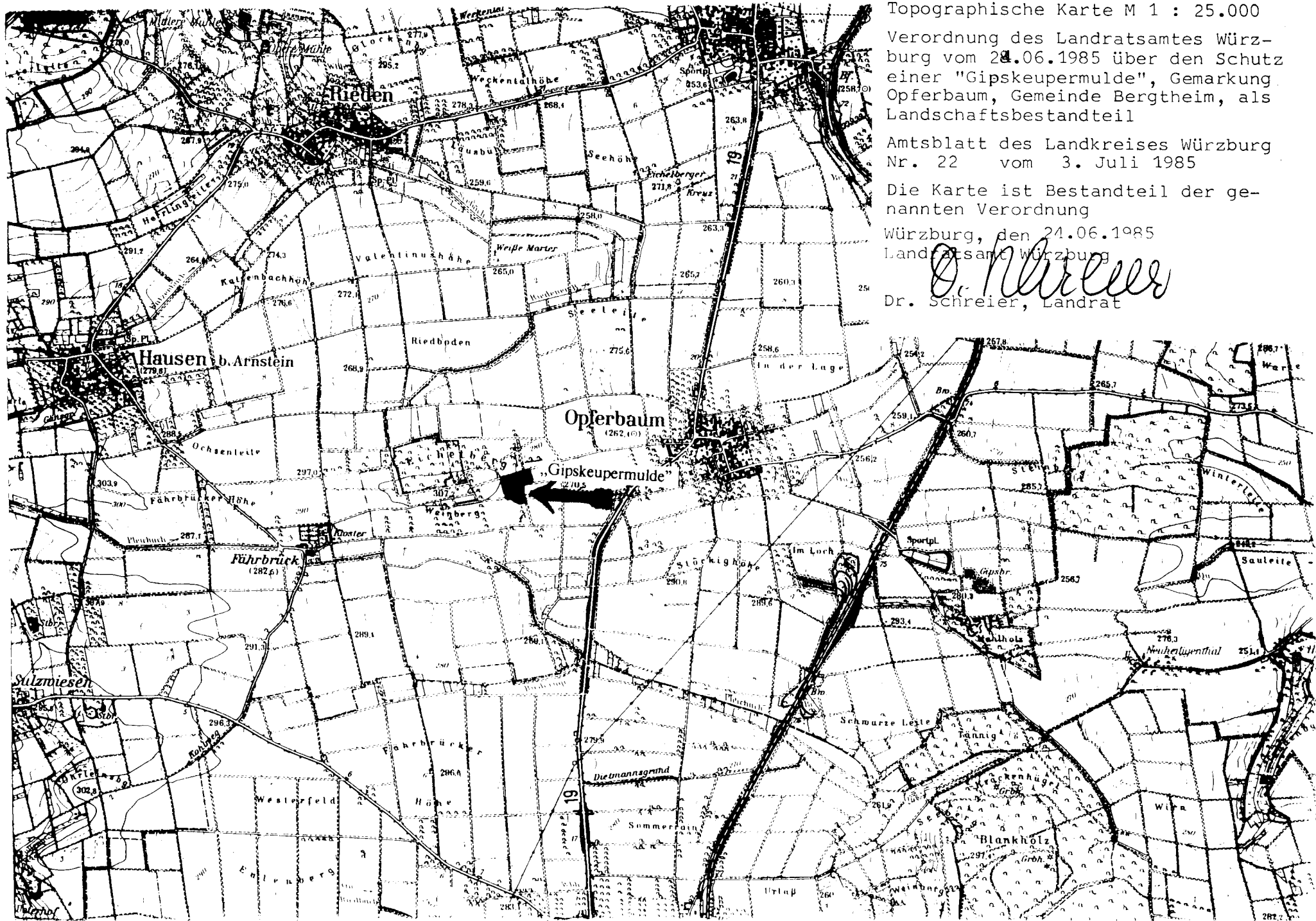
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.06.85 über den Schutz einer "Gipskeupermulde"; Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, als Landschaftsbestandteil

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 22 vom 3. Juli 1985

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg den 24.06.1985  
Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat



Topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.06.1985 über den Schutz einer "Gipskeupermulde", Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, als Landschaftsbestandteil

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 22 vom 3. Juli 1985

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung

Würzburg, den 24.06.1985

Landratsamt Würzburg

*D. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat